

Änderung UV-GOÄ, Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten und Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebührenordnung für Ärzte in der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-GOÄ und der Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger werden angepasst. Das hat die Ständige Gebührenkommission nach Paragraph 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger am 17. Oktober beschlossen. Wir möchten Ihnen die Änderungen, die am 1. Januar 2025 in Krafttreten, vorstellen.

Anpassungen der UV-GOÄ

Mit den nachfolgenden Änderungen gehen eine Reihe neuer Vergütungsmöglichkeiten einher, mit der die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten für die Gesetzliche Unfallversicherung gefördert werden sollen.

Neuaufnahme der Nummer 134 UV-GOÄ – Vergütung von Messblättern außerhalb der Begutachtung

Für das Erstellen eines Messblatts auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers außerhalb der Begutachtung wird eine neue Nummer 134 in die UV-GOÄ aufgenommen.

Erweiterung der Abrechenbarkeit der Nummer 143 UV-GOÄ

Die Nummer 143 UV-GOÄ, nach der bislang nur die Bescheinigung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit abgerechnet werden konnte, wird für weitere Bescheinigungen und Formulare abrechnungstechnisch geöffnet.

Nummer 143 UV-GOÄ – je Bescheinigung/Verordnung

Bescheinigungen:

- › Bescheinigung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (§ 47 Vertrag Ärzte/UV-Träger)
- › Bescheinigung zum Bezug des Kinderpflege-Verletztengeldes beziehungsweise zum Nachweis der unfallbedingten Erkrankung des Kindes
- › Bescheinigungen für Kleider- und Wäschemehrverschleiß
- › Bestätigungen für Fahrkostenabrechnungen

Verordnungen zu Transport und Pflege:

- › Verordnung für Krankentransport
- › Verordnung von häuslicher Krankenpflege (§ 19 Vertrag Ärzte/UV-Träger)

Verordnungen zu therapeutischen Maßnahmen:

- › Verordnung von Krankengymnastik/Physiotherapie (F 2400) und Ergotherapie (F 2402).
- › Verordnung von Rehasport und Funktionstraining (F 2406).
- › Verordnung von KSR (F 2170), BGSW (F 2150), EAP (F 2419), ABMR (F 2162).

Verordnungen zu Hilfsmitteln:

- › Verordnung von Hilfsmitteln (einschließlich orthopädischer Schuhe und Einlagen mit Vordruck F 2404).

Sonstige Verordnungen:

- › F 2902: Hinzuziehung/Überweisung (§ 12 ÄV).
- › Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA).

Je Behandlungstag kann die Leistung maximal dreimal abgerechnet werden. Die Bescheinigung oder Verordnung ist in der Rechnung zu dokumentieren.

Neuaufnahme der Nummer 180 UV-GOÄ – Befüllung der elektronischen Patientenakte (ePA)

- › Die Befüllung der ePA kann im Behandlungsfall nur einmal abgerechnet werden. Ärzte, die vom Durchgangsarzt oder Durchgangsarztin zur Behandlung hinzugezogen werden, können diese Leistung nicht abrechnen. Die Vergütung beträgt in der Allgemeinen und Besonderen Heilbehandlung 5 Euro.
- › In einer Protokollnotiz ist festgehalten worden, dass, falls die derzeitige Gebühr den tatsächlichen zeitlichen Aufwand nicht deckt oder eine weitere Gebühr für die Befüllung der ePA erforderlich wird, zeitnah entsprechende Gebührenverhandlungen aufgenommen und Vereinbarungen getroffen werden.

Neuaufnahme der Nummer 382a UV-GOÄ – Zuschlag für Epikutanteste

Teil C. „Nichtgebietsbezogene Sonderleistungen“ wird wie folgt geändert:

- › In Nummer „V. Impfungen und Testungen“ wird in den Allgemeinen Bestimmungen in Nummer 4 Satz 2 gestrichen.
- › In Nummer „V. Impfungen und Testungen“ wird nach Nummer 382 UV-GOÄ die Nummer 382a UV-GOÄ neu eingefügt. Diese Nummer ist ein Zuschlag für Epikutanteste, die nicht der Standardreihe angehören. Je Test erfolgt diese Vergütung:
Allgemeine Heilbehandlung: 2,32 Euro, Besondere Heilbehandlung: 2,32 Euro.

Im Teil L. wird nach Nummer „I. Wundversorgung, Fremdkörperentfernung“ folgende Nummer „I a. Wundbehandlung mit Vakuumversiegelungstherapie“ neu eingefügt:

- › Künftig kann die Vakuumversiegelungstherapie von Wunden abgerechnet werden, wenn bei wund- oder patientenspezifischen Risikofaktoren unter einer Standardwundbehandlung keine ausreichende Heilung zu erwarten ist.
- › Unter Berücksichtigung der Vorstellungspflicht nach Paragraph 37 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger können die Leistungen nur von Durchgangsarzten und Durchgangsarztinnen und Handchirurgen und

Handchirurginnen erbracht und abgerechnet werden. Ansonsten dürfen die Gebühren nur nach vorherigem Auftrag durch den UV-Träger abgerechnet werden.

- › Es stehen dabei zwei Alternativen für die Abrechnung der Leistung zur Verfügung. Entweder man wählt die Gesamtpauschale nach Nummer 2018 oder rechnet die Nummern 2019 und 2020 unter Berücksichtigung der Leistungslegenden ab. Neben der Nummer 2018 können die Leistungen nach den Nummern 2019 und 2020 nicht abgerechnet werden.
- › Vakuumversiegelungstherapien, abweichend von den Nummern 2018, 2019 und 2020, bedürfen weiterhin der Einzelfallgenehmigung durch den Unfallversicherungsträger.
- › Für die Vakuumversiegelungstherapie sind zertifizierte Medizinprodukte zu verwenden.
 - Nummer 2018 UV-GOÄ; Vakuumversiegelung; Besondere Heilbehandlung: 97,86 Euro
 - Nummer 2019 UV-GOÄ; Erstanlage einer Vakuumversiegelung – als selbstständige Leistung; Besondere Heilbehandlung: 42,15 Euro
 - Nummer 2020 UV-GOÄ; Wechsel einer Vakuumversiegelung – als selbstständige Leistung; Besondere Heilbehandlung: 28,85 Euro

Hinweise zur Veröffentlichung

Die Einzelheiten zu den Beschlüssen entnehmen Sie bitte der beigefügten Bekanntmachung. Sie wird auch auf der Internetseite der KBV veröffentlicht: www.kbv.de/html/bekanntmachungen.php. Die aktuelle UV-GOÄ wird ebenfalls auf der Internetseite der KBV bereitgestellt: www.kbv.de/html/uv.php.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Berner
Rechtsberaterin/Bereichsleiterin

Anlage